

## CH\_VB 82.403 vom 18. März 1983

Bundesverwaltung, 1983-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.403](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.403)

FR: CH\_VB 82.403 du 18 mars 1983

IT: CH\_VB 82.403 del 18 marzo 1983

### Erwägungen

#### E. 18

Im März 1983 das System der bedingten Eventualabstimmung, das im wesentlichen im Kanton Basel-Landschaft gilt. Die eidgenössischen Räte werden zu dieser Standesinitiative Stellung nehmen müssen, wobei der Ständerat die Priorität besitzt. Die öffentliche Kritik am geltenden Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag flammte besonders bei der eidgenössischen Abstimmung über die Preisüberwachung wieder auf. Im Vorfeld der Abstimmung wurde behauptet, dass der Gegenvorschlag nur ein taktischer Schachzug sei, um beide Vorlagen zu Fall zu bringen. Es machte sich ein deutliches Malaise bemerkbar, das auf den Abstimmungsausgang nicht ganz ohne Wirkung geblieben sein dürfte. Trotz oder vielleicht gerade wegen der Gefahr eines doppelten Nein haben Volk und Stände die Initiative deutlich angenommen und den Gegenvorschlag massiv abgelehnt. Wenn auch die Klippe des Abstimmungsverfahrens dieses Mal glücklich umschifft werden konnte, so darf der Ausgang der Abstimmung über die Preisüberwachung nicht zum Vorwand werden, um die Revision eines allgemein als mangelhaft erkannten Verfahrens hinauszuzögern. Diese Meinung kommt in den Kommentaren der Presse der deutschen und der Westschweiz überwiegend zum Ausdruck. Eine Änderung ist um so dringender, als der Bundesrat bereits wieder bei drei weiteren Volksinitiativen einen Gegenvorschlag macht oder machen will (Recht auf Leben, Mieterschutz, Opfer von Gewaltverbrechen). Die Fragwürdigkeit des heute geltenden Abstimmungsverfahrens ist in den Vernehmlassungen der Kantonsregierungen und der politischen Parteien zu meiner parlamentarischen Initiative grossmehrheitlich bestätigt worden. Es besteht kein hinreichender Grund, die Lösung dieses akuten Problems bis zur Totalrevision der Bundesverfassung hinauszuschieben. Es ist ungewiss, ob und wann diese Revision in Fahrt kommt. Jedenfalls wird es jahrelang dauern, bis die eidgenössischen Räte - neben ihren ordentlichen Geschäften - diese ausserordentliche Aufgabe bewältigt haben werden. Und schliesslich ist der Entscheid von Volk und Ständen völlig offen. Abgesehen von dieser Zeitfrage ist es keineswegs zwingend, die Änderung des Abstimmungsverfahrens mit der Totalrevision der Bundesverfassung zu verknüpfen. Das Problem lässt sich nämlich ohne Verfassungsänderung auf Gesetzesstufe lösen. Mit meiner Motion verfolge ich das Ziel, auf Gesetzesstufe ein faires Abstimmungsverfahren bei Initiative und Gegenvorschlag zu verwirklichen. Durch eine Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist das Verbot des doppelten Ja aufzuheben. Selbstverständlich ist die verfassungsmässige Gleichwertigkeit von Volks- und Standemehr zu wahren. Es ist ein Verfahren zu wählen, das eine differenzierte Stimmabgabe ermöglicht und doch für den Bürger einfach und verständlich ist. Auf alle Fälle muss der Wille der Mehrheit der Stimmenden unverfälscht zum Ausdruck kommen. Der Initiative und dem Gegenvorschlag sind die gleichen Chancen einzuräumen. Dabei gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten, um diesen Anforderungsn Rechnung zu tragen. Die Standesinitiative des Landrates des Kantons

Basel-Landschaft enthält eine mögliche Variante, nämlich die bedingte Zusatzfrage für den Fall der Annahme beider Vorlagen. Es kommt aber auch das sogenannte Prozentsummenmodell in Frage. Wenn Initiative und Gegenvorschlag angenommen sind, tritt jene Vorlage in Kraft, bei welcher die prozentualen Anteile der Volksstimmen und der Ständesstimmen zusammen die grössere Summe erreichen. Meine Motion legt sich somit auf kein bestimmtes Modell fest. Es geht mir vielmehr um eine baldige Revision eines von weiten Kreisen als unbefriedigend empfundenen Abstimmungsverfahrens. Ich ersuche daher um Annahme der Motion. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral 1. Das Problem ist nicht neu. Es ist so alt wie die Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung, die 1891 eingeführt wurde. Immer wieder ist das seither geltende Abstimmungsverfahren auf Kritik gestossen, und immer wieder sind Möglichkeiten aufgezeigt worden, die Mängel zu beheben. Die beiden Räte setzten sich eingehend bei der Beratung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (1975/76) mit dem Problem auseinander; dem Antrag des Bundesrates folgend, sprachen sie sich - in Kenntnis aller Nachteile - für den bestehenden Zustand aus. 2. Im Nationalrat wurde das Problem schon im Dezember 1978 durch eine parlamentarische Initiative (Muheim) wieder aufgegriffen. Die mit der Prüfung beauftragte nationale Kommission legte im Februar 1980 einen Gegenentwurf vor (BB1 1980 11395). Über Initiative und Gegenentwurf führte das Justiz- und Polizeidepartement im Auftrag der Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durch. Dabei befürworteten 8 Kantonsregierungen, 4 politische Parteien sowie einzelne Organisationen das heutige Abstimmungsverfahren, 16 Kantonsregierungen und 7 politische Parteien sprachen sich für eine Änderung des Verfahrens aus, wobei jedoch keiner der aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten mit Überzeugung zugestimmt wurde. In seiner Stellungnahme vom 12. August 1981 schlug daher der Bundesrat vor, die Diskussion im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung weiterzuführen, zumal dann auch die notwendigen staatspolitischen Grundsatzfragen miteinbezogen werden könnten (BBI 1981 III 163). Der Nationalrat stimmte dem Vorschlag, wenn auch knapp, zu («Amtliches Bulletin» NR 1981, 1703-1718). Ungeachtet dieses Beschlusses hat Nationalrat Künzi den Bundesrat in einer Interpellation vom 16. März 1982 angefragt, ob er nicht auch der Meinung sei, dass mit der Neuregelung des Abstimmungsverfahrens nicht bis zur Totalrevision der Bundesverfassung zugewartet werden dürfe. Der Bundesrat verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 7. Juni 1982 auf den vorerwähnten Beschluss des Nationalrates und stellte fest, dass die in der Interpellation vorgebrachten Argumente ein Zurückkommen auf diesen Beschluss kaum zu rechtfertigen vermögen. Schliesslich reichte Nationalrat Muheim am 10. Juni 1982 eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragen will, den Räten eine Vorlage auf Änderung des Abstimmungsverfahrens, nötigenfalls auf Verfassungsstufe, zu unterbreiten. 3. Einen Tag zuvor, nämlich am 9. Juni 1982, hatte Ständerat Belser ebenfalls eine entsprechende Motion eingereicht. Der Ständerat nahm den Vorstoss am 5. Oktober 1982 als Postulat an, nachdem der Bundesrat zugesichert hatte, durch sein Bundesamt für Justiz sorgfältig prüfen zu lassen, ob man nicht auf eine Verfassungsrevision verzichten und es bei einer Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte bewenden lassen könne. 4. Diese Prüfung ist im Gang, konkrete Ergebnisse liegen indessen noch nicht vor. Jedenfalls dürfte es sich bei der geschilderten Sachlage empfehlen, auch die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln. Der Bundesrat wird das Anliegen in die begonnenen Arbeiten einbeziehen und diese so rasch wie möglich zu Ende führen lassen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat

beantragt, die Motion in ein Postulat umzu- wandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis  
comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses,  
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali  
digitali Motion Muheim Volksinitiativen. Abstimmungsverfahren Motion Muheim  
Initiatives populaires. Procédure de vote In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung  
Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea  
federale Jahr 1983 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrsession Session  
Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil  
national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.403  
Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1983 - 08:00 Date Data Seite 505-506  
Page Pagina Ref. No

**E. 20**

011 312 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin  
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.